

Hintergrundinformation zur Richtlinie zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen

(zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates)

Am 2. Februar 2006 legte das Europäische Parlament in erster Lesung 33 Abänderungen vor. Davon zielten 18 darauf ab, die Zahl der Produktsegmente mit verbindlich festgelegten Packungsgrößen (Trinkmilch, Butter, Teigwaren, gerösteter Kaffee, brauner Zucker, Reis) zu erhöhen. Mit einer Änderung wurde bezweckt, den Geltungsbereich der Richtlinie so einzuschränken, dass zahlreiche Segmente herausgefallen wären (abgepacktes Brot, Tee, Kaffee). Die übrigen Anträge betrafen den Verbraucherschutz.

In ihrem geänderten Vorschlag KOM (2006)171 übernahm die Kommission die Abänderungen des Parlaments, mit Ausnahme derjenigen, die die Einführung gemeinschaftlicher Packungsgrößen in neue Produktsegmente oder die Verringerung des Geltungsbereichs der Richtlinie vorsahen. In dem geänderten Vorschlag wurden die ursprünglich vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für löslichen Kaffee und Weißzucker gestrichen, da es in vielen Mitgliedstaaten derzeit keine Rechtsvorschriften gibt, die Packungsgrößen für diese Sektoren vorschreiben.

In seinem einstimmig angenommenen Gemeinsamen Standpunkt unterstützte der Rat den geänderten Vorschlag der Kommission. Um jedoch die Unterstützung aller Mitgliedstaaten zu erhalten, war der Rat einverstanden, den Mitgliedstaaten auf Wunsch zu gestatten, bestehende Vorschriften über einzelstaatliche Packungsgrößen für fünf Segmente langsam auslaufen zu lassen (Milch, Butter, Trockenteigwaren und Kaffee über eine Dauer von 5 Jahren und Weißzucker über eine Dauer von 6 Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie). Die Richtlinie steht im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2000 (Rechtssache 99/3 „Cidre Ruwet“), mit dem alle importierten Packungsgrößen in der EU ab 2001 liberalisiert wurden.